

138. Dürfen bei Feststellung des Begriffes der Gewerbmäßigkeit einer Straftat auch solche Handlungen zur Berücksichtigung kommen, welche verjährt oder bereits bestraft oder vor Erlaß des Strafgesetzes vorgekommen sind?

St.G.B. §. 302 d.

Vgl. Bd. 4 Nr. 141 u. oben Nr. 126.

I. Straffenat. Ur. v. 23. Januar 1882 g. B. u. Gen.  
Rep. 2489/81.

I. Landgericht Ansbach.

Gegen die angeklagten Eheleute war eine Reihe von wucherlichen Geschäften zur Anzeige gebracht, von denen aber nur zwei in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Wuchergesetzes fielen und zur Bestrafung führten. Bei Bemessung der letzteren sprach das Urteil sich dahin aus: „Wenn auch nach den gepflogenen Erhebungen das wucherische Treiben der Angeklagten bei den von ihnen mit dem vormaligen Kaufmanne A. und S. eingegangenen Darlehens- und Stundungsgeschäften in klarem Licht gestellt ist, so können doch diese vor Erlaß des Wuchergesetzes vollständig abgewickelt, vor dem 14. Juni 1880 erlaubten

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 117.

Geschäfte nicht mehr hierher gezogen werden, um einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen wucherischen Geschäftsbetrieb der Angeklagten zu konstruieren. Es würde hierdurch dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten auf Handlungen derselben, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Wuchergesetzes nicht strafbar waren, ausgedehnt, was offenbar nicht zulässig erscheint. In den beiden, der heutigen Verhandlung zu Grunde liegenden Fällen kann aber ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Betrieb des Wuchers noch nicht gefunden werden.“

Die gegen diesen Teil des ergangenen Urtheiles eingelegte Revision des Staatsanwaltes wurde für begründet erkannt.

Aus den Gründen:

Das Landgericht lehnt die Prüfung, ob die Ausbeutungen der Eheleute Bf. und H., die, für sich allein betrachtet, als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige nicht erkennbar seien, diesen Charakter aus anderweiten Handlungen der Angeklagten entlehnen, mit der Erwägung ab, daß diese letzteren Handlungen keine unter das Gesetz fallende seien. Hierin ist der Rechtsirrtum enthalten, daß die Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit nur aus strafbaren Handlungen gefolgert werden könne. Es handelt sich nicht um eine Bestrafung dieser anderweiten Handlungen, auch nicht indirekt, folglich auch nicht um deren Strafbarkeit, sondern lediglich um deren Beweisfähigkeit für die Natur der zur Bestrafung vorliegenden Handlungen, welche als einzelne im Hinblick auf andere nicht strafbare eine spezifisch andere Bedeutung gewinnen können.<sup>1</sup>